



Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice

Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Feuerwehrverein Lützeroda e.V.

Fachdienst: Kommunale Ordnung

· Veranstaltungsbehörde -

Ansprechpartner: Dienstgebäude:

Frau Kirst Am Anger 28 07743 Jena

Zimmer: 01.01_16 Telefon: 03641 49-2509 Telefax: 03641 49-2533

E-Mail: veranstaltungen-obg@jena.de

Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen:

03.09.2024

Unser Zeichen:

Datum: 25.09.2024

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte

die Stadt Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung mit offenem Feuer vom 03.09.2024 folgenden Bescheid:

Thema: Oktoberfeuer

Datum/Uhrzeit: 02.10.2024, 18:00 Uhr – 24:00 Uhr Veranstaltungsorte: Feuerwehrvereinshaus und Freigelände,

Zum Ziskauer Tal 11, 07751 Jena

Anlässlich der für den 02.10.2024 angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Feuer

- 1.1 Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt sowie Laub ist verboten.
- 1.2 Es darf nur naturbelassenes, trockenes und mindestens 2 Jahre gelagertes Holz verwendet werden
- 1.3 Das Feuer darf nicht zu Geruchs- und Rauchbelästigungen führen.
- 1.4 Die Grundfläche des Lagerfeuers darf 3 m² nicht überschreiten.
- 1.5 Die Feuerstelle ist durch geeignete Maßnahmen (Erd- und Steinwälle) gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern.
- 1.6 Das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
- 1.7 Das völlige Erlöschen des Feuers ist durch eine volljährige Person zu gewährleisten und zu kontrollieren.



- 1.8 Die brandschutztechnischen Bestimmungen (z.B. Vorhalten von geeigneten Löschmitteln) sind einzuhalten.
- 1.9 Im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m zum Wald ist es verboten, ein offenes Feuer abzubrennen.
- 1.10 Zum Schutz von Kleintieren (z.B. Igel, Vögel usw.) ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden aufzuschichten und/oder umzusetzen.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.
- 3.2 Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann sie einen Ordnungsdienst einsetzen. Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.3 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.
- 3.4 Es ist sicherzustellen, dass vor Abgabe von Speisen oder Getränken der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) in Kenntnis gesetzt wird.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.



Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Gründe:

I.

Man zeigte im Namen des Feuerwehrvereines Lützeroda e.V. am 03.09.2024 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema "Oktoberfeuer" für den 02.10.2024 im Feuerwehrvereinshaus und Freigelände, Zum Ziskauer Tal 11, 07751 Jena an.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides ergehen, um einen sicheren Umgang mit den avisierten Feuer zu gewährleisten und eine unkontrolliertes Übergreifen bzw. einen Entstehungsbrand zu verhindern. Sie sind verpflichtet sich tagesaktuell über die geltenden Waldbrandstufen zu informieren, aber der Warnstufe 4 wird das Abhalten eines privaten Lagerfeuers untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anzeigende für eventuell auftretende Schäden (z.B.Brand) aufzukommen hat.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Die Auflagen basieren auf der Abfallsatzung der Stadt Jena und sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen von Bäumen, Grünanlagen und sonstigen Anlagen durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermeiden.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beinhalten Regelungen der allgemeinen Gefahrenabwehr und des Brandschutzes. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz - OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung - MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung - StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4



Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden, so wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Im Auftrag

Kirst

Sachbearbeiterin Sonderaufgaben OBG